



Beitrags- und Kassenordnung Bündnis 90/Die Grünen KV Friedrichshain-Kreuzberg

Art. 1 Geltungs- und Anwendungsbereich

- (1) Die Beitrags- und Kassenordnung gilt für alle Mandatsträger*innen und Bezirksamtsmitglieder, die für Bündnis 90/Die Grünen angetreten sind und sich bei ihrer Wahl selbst dazu verpflichtet haben, Spenden an den Kreisverband abzuführen, um so die politische und strukturelle Arbeit des Kreisverbandes zu gewährleisten.
- (2) Die Verpflichtung wird schriftlich festgehalten und wird von den Beitragszahler*innen unterschrieben.

Art. 2 Höhe der Spenden und Sonderbeiträge

- (1) Mandatsträger*innen und Bezirksamtsmitglieder leisten neben ihrem satzungsgemäßen Mitgliederbeitrag Sonderbeiträge. Die Sonderbeiträge werden per Lastschriftinzug oder durch Überweisung per Dauerauftrag monatlich bis spätestens Ende des Monats entrichtet.
- (2) Die Höhe der Sonderbeiträge beträgt für:
 1. Mitglieder des Bezirksamtes 18% Grundgehalt nach Besoldungsordnung
 2. Bezirksverordnete 60 Prozent der Grundaufwandsentschädigung
 3. Fraktionssprecher*innen das 1,1-fache der Sonderbeiträge von BVV-Verordneten
 4. Vorsteher*in der BVV das 1,6-fache der Sonderbeiträge von BVV-Verordneten

(2a) Abweichend von Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 gilt für die Mitglieder des Bezirksamtes vom 01.01.2020 bis zur Konstituierung eines neuen Bezirksamtes ein eingefrorener Spendenbeitragsatz in Höhe von 18 % des Grundgehaltes, bemessen nach dem im Dezember 2019 geleisteten Sonderbeitrag. Anschließend ist eine neue Regelung zu beschließen, andernfalls ändert sich die Höhe des Sonderbeitrags auf 17 % des Grundgehaltes.

Art. 3 Diätenkommission

- (1) Der Kreisverband richtet eine Diätenkommission bestehend aus drei Personen ein, die von der Kreismitgliedervollversammlung gewählt werden. Sie besteht aus einem Mitglied der BVV-Fraktion, einem Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses sowie einem weiteren Mitglied, das weder dem Geschäftsführenden Ausschuss noch einer Fraktion in einem Parlament oder der BVV angehört. Sie wird zu Beginn jeder Legislaturperiode für die Dauer einer Legislaturperiode gewählt. Scheidet ein Mitglied der Kommission aus der Funktion, für die es in die Diätenkommission gewählt wurde, aus, endet die Mitgliedschaft und eine Nachwahl ist erforderlich.

- (2) Die Diätenkommission berät und entscheidet über Ausnahmeregelungen bei Sonderbeiträgen. Sie tagt auf Antrag eines Mitglieds und nichtöffentlich.
- (3) Die Diätenkommission entscheidet nach Sachlage und holt dafür alle für die Entscheidung relevanten Informationen bei den Beantragenden ein. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren.

Art. 4 Ausnahmen (Befreiungen, Reduzierungen)

- (1) Von der Höhe der Sonderbeiträge kann in begründeten Fällen abgewichen werden. Die Entscheidung trifft die Diätenkommission nicht öffentlich. Sie teilt das Ergebnis dem*der Schatzmeister*in ohne Begründung mit.
- (2) Mitglieder, welche die Diätenkommission anrufen beantragen in der Regel die Reduzierung um 50 Prozent des Sonderbeitrags. Der Antrag ist zu begründen. Abweichende Reduzierungen sind möglich, ausschlaggebend ist die individuelle Situation der Beantragenden.
- (3) Bezieht ein Mitglied Leistungen der Grundsicherung, so wird es von den Sonderbeiträgen befreit, sofern die Bezüge als Bezirksverordnete*r wie Einkommen behandelt und vom Jobcenter dementsprechend auf den Leistungsanspruch angerechnet werden.
- (4) Für zu versorgende Kinder kann jede*r Verordnete*r bis zum Abschluss der Erstausbildung eine Reduzierung beantragen. Der Richtwert für die Reduzierung ist abhängig von der jeweiligen finanziellen Situation der Verordneten. Für jedes zu versorgende Kind kann in der Regel eine Reduzierung um 6,0 % der Grundaufwandsentschädigung beantragt werden.

Art. 5 Transparenz

(1) Der*die Schatzmeister*in legt jährlich in Abstimmung mit der Diätenkommission, spätestens jedoch zur Wahl der BVV-Liste, eine Liste der Mandatsträger*innen auf einer Bezirksgruppe/Mitgliederversammlung vor, in der die prozentuale Abführung der Sonderbeiträge dargestellt wird. Eingehaltene Vereinbarungen mit der Diätenkommission werden dabei mit 100 Prozent der zu leistenden Sonderbeiträge gewertet. Die Zustimmung zur Veröffentlichung erfolgt schriftlich in der nach Art. 1 Abs. 2 genannten Verpflichtung.

Art. 6 Geltungsdauer

Diese Beitrags- und Kassenordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft. Sie gilt bis zum Beschluss einer neuen Ordnung. Beschlossen am 10.03.2020

Erläuterungen

- Höhe und Zusammensetzung der Aufwandsentschädigung Bezirksverordnete erhalten nach dem Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen (BzVEG) eine monatliche Grundaufwandsentschädigung, die an die Höhe der Entschädigungen im Abgeordnetenhaus nach dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Abgeordnetenhauses von Berlin (LAbgG) gekoppelt sind. Sitzungsgelder, Fahrtentschädigungen und weitere zusätzliche Entschädigungen oder Leistungen sind nicht zur Berechnung des Sonderbeitrages heranzuziehen. Die Vorsteher*in der BVV sowie die Sprecher*innen erhalten neben ihrer Grundentschädigung laut Gesetz zusätzlich:

- die Vorsteherin: 2 Grundentschädigungen
- die beiden Sprecher*innen der BVV-Fraktion: je 0,5 Grundentschädigungen

Eine Änderung der Rechtsgrundlagen begründet die Notwendigkeit einer Anpassung der Beitrags- und Kassenordnung. Über die Änderung der Beitrags- und Kassenordnung entscheidet die Bezirksgruppe.

- Zur Höhe der Sonderbeiträge für Mitglieder, die die Diätenkommission anrufen: Mitglieder, die nur über ein geringes Einkommen verfügen oder außergewöhnliche Belastungen zu tragen haben, können die Diätenkommission anrufen. Diese verhandelt vertraulich mit dem entsprechenden Mitglied über eine individuelle Absenkung des Sonderbeitrags. Auf der Beitragsliste nach Art. 5 steht dann, wie viel Prozent von diesem individuell verhandelten Betrag gespendet wurde.
- Zur Beitragsbefreiung für Bezieher*innen von Grundsicherung: Der Passus hat nur klarstellende Bedeutung. Aufgrund eines Beschlusses der Bezirksgruppe werden Bezieher*innen von Leistungen der Grundsicherungen derzeit schon ohne weitere Einkommensüberprüfung befreit, sofern die Bezüge als Bezirksverordnete*r wie Einkommen behandelt und vom Jobcenter dementsprechend auf den Leistungsanspruch angerechnet werden. Denn aufgrund der staatlichen Überprüfung bei Antragstellung ist eine erneute Offenlegung der finanziellen Verhältnisse vor der Diätenkommission nicht erforderlich. Die Befreiung ist notwendig, so lange die Aufwandsentschädigung vom Jobcenter/Sozialamt als Einkommen gewertet und auf den Bezug angerechnet wird. Eine finanzielle Offenlegung ist auch in den Fällen des Art. 4 Abs. 4 nicht erforderlich.
- Die Diätenkommission trifft ihre Entscheidungen nach dem Mehrheitsprinzip. Eine einstimmige Entscheidung ist anzustreben. Die für die Sachlage erforderlichen Nachweise kann sie von den Beantragenden einfordern. In der Regel geschieht das durch die vertrauliche Schilderung der finanziellen Situation der Betroffenen. Sollten sich Nachfragen ergeben, kann die Diätenkommission Gehaltsnachweise oder sonstige Dokumente, die zur Klärung des Sachverhaltes erforderlich sind verlangen. Die Herausgabe der angeforderten Nachweise erfolgt vertraulich und freiwillig. Die Diätenkommission entscheidet anhand des ihr vorliegenden Sachverhalts.
- Zur Wahl der Diätenkommission: Der Passus hat klarstellende Bedeutung. Wie bisher schon praktiziert, werden neben dem Basis-Mitglied auch die von Fraktion und GA vorgeschlagenen Mitglieder von der Bezirksgruppe formell von der Bezirksgruppe gewählt werden. Dies entspricht auch den Vorgaben in der Landes-BKO. Scheidet oder tritt ein Mitglied der Kommission aus dem GA aus, endet die Mitgliedschaft in der Diätenkommission automatisch und eine Nachwahl ist erforderlich. Scheidet oder tritt ein Mitglied aus der BVV-Fraktion aus, endet die Mitgliedschaft in der Diätenkommission automatisch und eine Nachwahl ist erforderlich. Scheidet oder tritt das Basismitglied aus dem Kreisverband aus, endet die Mitgliedschaft in der Diätenkommission automatisch und eine Nachwahl ist erforderlich.

Beschlossen durch die Bezirksgruppe am 10.03.20